

ANLAGE 4

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 ANWENDUNGSBEREICH

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der LSW Netz GmbH & Co. KG abgeschlossenen Ausspeisverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an ein örtliches Verteilnetz der LSW Netz GmbH & Co. KG angeschlossen sind.

2 ENTGELTE

1 Netzentgelte der örtlichen Verteilung

Die Netzentgelte in der örtlichen Verteilung werden gemäß § 18 GasNEV ermittelt.

a) Netzentgelte für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

b) Netzentgelt für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahrs. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2 Entgelt für Messung und Abrechnung

LSW Netz GmbH & Co. KG erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung. Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Absatz 2 EnWG getroffen worden ist, erhebt die LSW Netz GmbH & Co. KG je Zählpunkt ein Entgelt für Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

3 ABRECHNUNG

1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden. Abrechnungszeitraum (alternativ Abrechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP):

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstands entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 685 im rotierenden Ableseverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrags. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die von der LSW Netz GmbH & Co. KG vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan entsprechend der Zahlungsfristen. Die aufgrund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen. Der Grundpreis ergibt sich aus dem Preisblatt und wird, falls der Abrechnungszeitraum kürzer als 1 Jahr ist, auf den Zeitraum umgerechnet. LSW Netz GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Verbrauch des Letztverbrauchers im Wege der rechnerischen Abgrenzung zu ermitteln oder diesen auf Basis der letzten Ablesung zu schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Endgültige Abrechnung: Die endgültige Abrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr).

3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr oder abweichend mit Beginn der Belieferung durch den Transportkunden und endet mit Abschluss des Kalenderjahrs oder zum Vertragsende. Monatlich vorläufige Abrechnung: Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Transportkunde monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten. Wird die bisher vorläufig abgerechnete Maximalleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird diese im betreffenden Abrechnungsmonat nachberechnet. Endgültige Abrechnung: Die endgültige Abrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr).

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1 Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Leistungen der LSW Netz GmbH & Co. KG die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter www.lsw-netz.de veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.
- 2 Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der LSW Netz GmbH & Co. KG. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der LSW Netz GmbH & Co. KG gutgeschrieben worden sind. Der Transportkunde erteilt der LSW Netz GmbH & Co. KG eine Lastschrifteneinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen an die LSW Netz GmbH & Co. KG kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von der LSW Netz GmbH & Co. KG in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen. Die LSW Netz GmbH & Co. KG ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Transportkunden monatlich zusammengefasst über alle oder einem Teil der Ausspeisepunkte in Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Die Forderungen werden zählpunktscharf benannt. Der Transportkunde wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.
- 3 Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 4 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 4 Prozentpunkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.

5 RECHNUNGSSTELLUNG

Wird zwischen den Vertragspartnern die elektronische Netza abrechnung mittels INVOIC/REMADV vereinbart und es wird keine qualifizierte digitale Signatur verwendet, ist der gesonderte Abschluss einer „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“ erforderlich. In diesem Fall stellt die LSW Netz GmbH & Co. KG dem Transportkunden den entsprechenden Vertrag zur Verfügung. Zurzeit verwendet die LSW Netz GmbH & Co. KG keine qualifizierte digitale Signatur.

6 ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

Die Regelung des § 15 des Lieferantenrahmenvertrags gilt für diese Bedingungen entsprechend.